

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis der Stadt Friedberg

- KOSTENSATZUNG -

vom 19. November 2012

Beschluss: 15.11.2012

Ausfertigung: 19.11.2012

Inkrafttreten: 01.01.2013

1. Änderung: Beschluss: 11.12.2024
Ausfertigung: 12.12.2024
Inkrafttreten: 01.01.2025

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen**

im eigenen Wirkungskreis der Stadt Friedberg

- KOSTENSATZUNG -

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Friedberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 22. Dezember 1999 und deren Anlage außer Kraft.

Friedberg, den 19. November 2012
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

Die Verordnung (Neuerlass) vom 19.11.2012 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 05.12.2012 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Satzung am 01.01.2013 in Kraft tritt.

Friedberg, 20. Dezember 2012
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

Die (1.) Änderungssatzung vom 12.12.2024 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 21.12.2024 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.01.2025 in Kraft tritt.

Friedberg, den 12.12.2024
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKV)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
00	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
00	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € Für Hausakteneinsicht: Berechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand, mindestens 7,50 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen: (Kopien bzw. weitere Ausfertigungen) Fertigung von Kopien bzw. weiteren Ausfertigungen auf Verlangen Dritter	Je Seite: <u>in schwarz/weiß:</u> DIN A4 0,50 € DIN A3 0,75 € <u>in Farbe:</u> DIN A4 0,75 € DIN A3 1,00 € Plansatz/ Plankopie 15,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		HAUPTVERWALTUNG	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977) 20,- €
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		FINANZVERWALTUNG	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³	
		bei offenen Forderungen	
		bis 250 €	2,55 €
		bis 500 €	5,10 €
		bis 2.500 €	7,65 €
		bis 5.000 €	10,20 €
		über 5.000 €	15,30 €
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung (AO).

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.100 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.100 €
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN; VERKEHR	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
	616	Erklärung vor Ablauf der Monatsfrist, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO)	50 bis 200 €
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	15 bis 35 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 Bay-StrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Auskünfte aus dem Verzeichnis von Leitungen Dritter, die nicht selbst Spartenträger sind („Privatleitungen“)	5 bis 100 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN; WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁴	

⁴ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund bestattungsrechtlicher oder gemeindlicher Vorschriften	10 bis 500 €
	754	Anordnung aufgrund bestattungsrechtlicher oder gemeindlicher Vorschriften	10 bis 500 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Prüfung der Entwässerungspläne (§ 10 EWS) Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Abnahme der Dichtigkeitsprüfung (§ 11 EWS)	1 Promille der Bausumme
	761	Erneute Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Plantekur	25 bis 500 €

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
	762	Auskünfte aus dem Kanalkataster (Spartenpläne), soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren nach der Entwässerungssatzung erteilt werden	5 bis 100 €
8	81	WASSERVERSORGUNG	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 500 €
	811	Zulassung der Anlage des Grundstückseigentümers (§ 10 WAS) gemäß § 11 WAS. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Zulassung im Rahmen eines gebührenpflichtigen Verfahrens nach §§ 10 und 11 EWS erfolgt	25 bis 500 €
	812	Auskünfte aus dem Wasserkataster (Spartenpläne), soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren nach der Wasserabgabensatzung erteilt werden	5 bis 100 €
	813	wiederkehrende Zulassung der Verwendung eines digitalen Wasserzählers mit abgeschaltetem Funkmodul	25 bis 300 €
	814	wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	25 bis 300 €